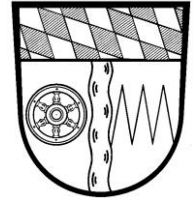


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-6/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV); Kapazitätserweiterung der Klarlackproduktion durch Umnutzung der LKW-Umfüllung in Klarlackproduktion, Dr. Gammert-Straße 3, 63906 Erlenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 9200/16, Gemarkung Erlenbach durch die Firma PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH, Jakob-Hemmelrath-Straße 1, 63911 Klingenberg;
Feststellung nach § 23a BImSchG**

Die Firma PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH, Jakob-Hemmelrath-Straße 1, 63911 Klingenberg, beabsichtigt eine Kapazitätserweiterung der Klarlackproduktion auf 40 t/d bzw. 10.000 t/a Fertigware durch Umnutzung der LKW-Umfüllung als Klarlackproduktion. Die Lagerkapazitäten werden nicht erweitert. Die bestehende Abtankfläche soll vergrößert werden und im Bereich der Werkstraße eine neue Abtanktasse gebaut werden. Für die Erweiterung ist die Integration folgender Anlagenteile im Hallenbereich 2, in dem bisher die LKW-Umfüllung stationiert war, vorgesehen:

- 2 Lösemitteltanks mit einem Fassungsvermögen von je 15m³
- 4 Bindemitteltanks mit einem Fassungsvermögen von je 40m³
- 4 Fertigwarentanks mit einem Fassungsvermögen von je 25m³

Die LKW-Umfüllung wird nach Außen verlagert. Dafür werden die bestehende Abtanktasse für lösemittelhaltige Flüssigkeiten erweitert und eine neue Abtanktasse im Bereich der Werkstraße gebaut. Des Weiteren wird ein neuer Kamin (Emissionsquelle 4) installiert.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Landratsamt Miltenberg stellt fest, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Landratsamt Miltenberg macht hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben.

Miltenberg, den 26.07.2021
Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf
Landrat